

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 291

ausgegeben am 7. Dezember 2018

---

## Gesetz

vom 4. Oktober 2018

### über die Abänderung des Personenbeförderungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Dezember 1998 über die Personenbeförderung  
(Personenbeförderungsgesetz; PBG), LGBl. 1999 Nr. 37, wird wie folgt  
abgeändert:

Überschrift vor Art. 46a

XIa. Datenschutz

Art. 46a

##### *Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten*

1) Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen und Be-  
hörden dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezo-  
gener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbei-

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 36/2018 und 69/2018

ten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

- 2) Sie dürfen Daten nach Abs. 1 übermitteln:
- a) anderen zuständigen Behörden und Stellen, soweit diese die Daten zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben benötigen;
  - b) zuständigen Behörden eines EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz, soweit diese die Daten zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz oder nach der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 übertragenen Aufgaben benötigen.

## II.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom 4. Oktober 2018 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef